

Habilitationsordnung

der
Fakultät für Psychotherapiewissenschaft
der
Sigmund Freud PrivatUniversität

Beschlussfassung durch den Senat am 12.03.2021

I Allgemeines

§ 1

Habilitation ist die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fachgebiet oder für ein Teilgebiet (eine eingeschränkte Venia docendi), das in den Wirkungsbereich der Universität fällt.

Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt durch das Rektorat der Sigmund Freud Privatuniversität.

Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der Sigmund Freud Privatuniversität mittels deren Einrichtungen aus jenem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis verliehen wurde, frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten aus diesem Fachgebiet zu betreuen.

§ 2

Personen, denen auf Grund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation von der Sigmund Freud Privatuniversität die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach verliehen wurde, führen den Titel Privatdozent*in.

§ 3

Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches Fach ist der Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten des*der Antragsteller*in.

Habilitationsverfahren für Psychotherapiewissenschaft

§ 4 Antragstellung

- (1) Der*die Habilitationswerber*in stellt den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia docendi oder eingeschränkte Venia) als Privatdozent*in (abgekürzt: Priv.-Doz.) für Psychotherapiewissenschaft über das Dekanat der Fakultät Psychotherapiewissenschaft der Sigmund Freud PrivatUniversität, an der eine Habilitation angestrebt wird, an das Rektorat. Der Antrag wird in einem ersten Schritt durch den*die Dekan*in auf formale Vollständigkeit geprüft. Bei positiver Beurteilung der formalen Aspekte der Einreichung informiert diese*rdie Fakultätskonferenz Psychotherapiewissenschaft über das Vorliegen des Antrags.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist schriftlich im Wege des Dekanats unter Verwendung des Formblattes Habilitationsantrag an das Rektorat zu stellen.

Dem Antrag sind beizulegen:

- a) Entweder (α) eine ausdrücklich als Habilitationsschrift bezeichnete wissenschaftliche Arbeit oder (β) mehrere, in einem thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen im Sinne einer kumulativen Habilitation.

ad (α) Monografische Habilitationsschrift

Die eingereichte Monografie muss von dem*der Bewerber*in selbständig verfasst und unter ihrem*seinem Namen bereits im Druck veröffentlicht worden sein, oder es muss eine verbindliche Druckzusage vorliegen. Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als das der Dissertation behandeln.

ad (β) Kumulative Habilitation

Im Falle der Beantragung einer kumulativen Habilitation werden wissenschaftliche Artikel, insbesondere aber solche, die in Peer Review-Zeitschriften veröffentlicht wurden, als schriftliche Habitationsleistung anstelle einer monografischen Habilitationsschrift begutachtet. Die dafür zu erbringenden Mindestanforderungen sind 15 Artikel als Erst-, Allein- oder Letztautor*in und zumindest eine Monografie als Erst- oder Co- Autor*in. Für eine gemeinsam erstellte Monografie ist eine Erklärung aller Autor*innen anzuschließen, die den Beitrag der einzelnen Autor*innen darstellt. Die einzelnen Arbeiten sind durch eine Rahmenschrift zueinander in Bezug zu setzen, zusammenzufassen und zu kontextualisieren.

Ferner ist es möglich, bei einer entsprechenden Anzahl an publizierten Monografien und herausgegebenen Sammelbänden sowie an Buchbeiträgen und Aufsätzen in Fachzeitschriften diese ebenfalls als kumulative Habilitation einzureichen. Dabei sind die einzelnen Arbeiten desgleichen – als zusätzliche Leistung zu ihrer Publizierung – durch eine ausführliche einführende metatheoretische und methodologische Reflexion sowie durch eine Zusammenfassung miteinander in Beziehung zu setzen.

- b) Dissertation und sonstige wissenschaftliche Arbeiten (Monografien, Beiträge in Sammelbänden, Aufsätze in Fachzeitschriften, Artikel in Fachlexika etc.).
- c) Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges und der bisherigen beruflichen und fachlichen Tätigkeiten.
- d) Verzeichnis bisher veröffentlichter oder in Druck befindlicher (Nachweise über die Drucklegung sind beizufügen) wissenschaftlicher Publikationen.
- e) Verzeichnis wissenschaftlicher Vorträge.
- f) Verzeichnis der bisher an Universitäten oder anderen Hochschulen abgehaltenen Lehrveranstaltungen.
- g) Verzeichnis der bisher an gesetzlich anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen (in Österreich: Propädeutika und Fachspezifika) abgehaltenen Lehrveranstaltungen (keine Bewerbungsvoraussetzung).
- h) Verzeichnis der bisher erfolgten psychotherapeutischen Behandlungen in anonymisierter Form (ICD-10-Diagnose, Geschlecht, Kind/Jugendlicher/Erwachsener, Dauer und Frequenz der Behandlungen). Bei langjähriger und stundenintensiver Praxiserfahrung reicht eine Überblicksdarstellung (bei Bewerber*innen ohne Psychotherapieausbildung Nachweis der bisher absolvierten Stunden an psychotherapeutischer Selbsterfahrung).
- i) Doktordiplom.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

- a) der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums an einer Universität
- b) abgeschlossenes Doktoratsstudium
- c) abgeschlossene Psychotherapieausbildung und der Nachweis einer mehrjährigen psychotherapeutischen Praxis. In Ausnahmefällen ist auch eine Bewerbung ohne abgeschlossener Psychotherapieausbildung möglich. Allerdings muss der*die Bewerber*in wenigstens 80 Stunden an psychotherapeutischer Selbsterfahrung nachweisen. Der Nachweis über die absolvierten Stunden muss noch nicht bei der Einreichung erbracht sein, doch kann das Habilitationsverfahren erst dann erfolgreich abgeschlossen werden, wenn er erbracht ist.
- d) Im Fall einer Habilitation ohne abgeschlossene Psychotherapieausbildung wird ausschließlich eine eingeschränkte Venia docendi vergeben. Dabei ist auf das gesamte Oeuvre wissenschaftlichen Wirkens, das im Habilitationsantrag nachgewiesen wurde, Bezug zu nehmen.
- e) der Nachweis universitärer Lehre
- f) der Nachweis der erfolgten Vergebührung

Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nicht vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten werden im Habilitationsverfahren nicht berücksichtigt. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift oder als kumulative Habilitation vorgelegten Arbeiten bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

(2) Sind alle Voraussetzungen erfüllt (§ 5 (1)), hat das Rektorat den Antrag an den Senat weiterzuleiten.

§ 6 Habilitationskommission

(1) Auf Antrag der jeweiligen Dekanin bzw. des jeweiligen Dekans hat der Senat jene Fakultät, an der das Habilitationsverfahren durchgeführt werden soll, mit der Einsetzung einer entscheidungsbefugten Habilitationskommission zu beauftragen.

(2) Der Habilitationskommission gehören maximal 9 Personen an:

- a) Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kommission müssen der Kurie der Universitätsprofessor*innen angehören. Die Mittelbau-Kurie und die Studierenden stellen mindestens je ein Mitglied, aber nicht mehr als maximal je zwei Mitglieder. ^{§ 11}_{§ 9 P.}
- b) zwei Universitätsprofessor*innen anderer Universitäten oder nicht an einer Universität tätige sonstige Wissenschaftler*innen gleichzuhaltender Qualifikation;
- c) mindestens ein*e sonstige Vertreter*in der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb der Sigmund Freud PrivatUniversität

- d) mindestens ein*e Vertreter*in der Studierenden.
- e) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AkGl) ist über die Einrichtung einer Habilitationskommission durch den*die Dekan*in unverzüglich zu verständigen. Auf Antrag des AkGl ist ein Mitglied des AkGl zu den Sitzungen der Habilitationskommission beizuziehen, das mit beratender Funktion teilnimmt.
- f) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist von dem an Dienstjahren ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessor*innen einzuberufen und bis zur Wahl einer*eines Vorsitzenden zu leiten. Die*der Vorsitzende ist aus der Gruppe der habilitierten Kommissionsmitglieder zu wählen.

§ 7 Bestellung von Gutachter*innen

- (1) Die Mitglieder der Habilitationskommission aus der Gruppe der Universitätsprofessor*innen haben mindestens drei Vertreter*innen des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens zwei externe, als Gutachter*innen über die wissenschaftlichen Arbeiten des*der Habilitationswerbers*in vorzuschlagen. Die Bestellung der Gutachter*innen bedarf der Zustimmung des Senats.
- (2) Die*der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Gutachter*innen mit der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation des*der Habilitationswerbers*in auf der Grundlage der als Habilitationsschrift eingereichten und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, zu beauftragen. Die Gutachter*innen haben zu prüfen, ob die wissenschaftlichen Arbeiten methodisch einwandfrei ausgeführt wurden, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfachs und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

§ 8 Ablauf des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Habilitationskommission führt ein Habilitationsverfahren in zwei Schritten durch. Im ersten Schritt wird die wissenschaftliche Qualifikation des*der Habilitationswerbers*in, im zweiten werden ihre*seine didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung geprüft.
- (2) Das Habilitationsverfahren dauert, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Konstituierung der Habilitationskommission, nicht länger als sechs Monate.
- (3) Die Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation erfolgt entweder auf der Grundlage der monografischen Habilitationsschrift und der übrigen eingereichten Arbeiten oder, im Falle einer kumulativen Habilitation, anhand ausgewiesener Kriterien gemäß § 4 (2) a). Die vorgelegten Arbeiten müssen methodologisch einwandfrei durchgeführt sein, neue Erkenntnisse enthalten und die hervorragende wissenschaftliche Beherrschung des Faches sowie die Fähigkeit zur Förderung der Psychotherapiewissenschaft als einer Disziplin mit eigenständigem Profil dokumentieren.
- (4) Es sind drei voneinander unabhängige wissenschaftliche Gutachten einzuholen, davon ein internes sowie zwei externe anderer Universitäten oder drei externe Gutachten. Die externen Gutachter*innen sind aufgrund ihrer fachlichen Nähe zu den wissen-

schaftlichen Arbeiten der Bewerber*innen zu bestellen. Darüber hinaus können weitere Gutachten eingeholt oder von dem*der Habilitationswerber*in.

- (5) Darüber hinaus ist ein schriftliches Gutachten über die didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung des*der Habilitationswerbers*in einzuholen. Dieses wird von wenigstens zwei Mitgliedern der Habilitationskommission – mindestens eines davon aus dem Kreis der Studierenden – auf Grundlage der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens zu erbringenden Lehr- und Vortragstätigkeit des*der Habilitationswerbers*in erstellt. Zu diesem Zweck kann der*die Bewerber*in im Rahmen des Habilitationsverfahrens eine mindestens einstündige Lehrveranstaltung an der Sigmund Freud PrivatUniversität abhalten, welche von den Gutachter*innen hinsichtlich der didaktischen Qualifikation und pädagogischen Eignung zu beurteilen ist.
- (6) Liegen die Gutachten vor, so besteht eine zweiwöchige Stellungnahmefrist für Universitätsprofessor*innen bzw. die habilitierten Mitglieder und den*die Habilitationswerber*in.
- (7) Wenn alle Gutachten positiv sind, wird der*die Habilitationswerber*in zu einer öffentlich zugänglichen Aussprache (Habilitationskolloquium) eingeladen, in der insbesondere auf die Gutachten einzugehen ist.
- (8) Die Habilitationskommission entscheidet auf Grundlage der Gutachten und des Habilitationsvortrags, ob der*die Kandidat*in die beantragte Lehrbefugnis als Privatdozent*in zu verleihen ist. Bei Stimmengleichstand gibt die Stimme der*des Kommissionsvorsitzenden den Ausschlag. Der Beschluss der Habilitationskommission wird zunächst der Fakultätskonferenz bekannt gegeben und dann an den Senat und in weiterer Folge dem Rektorat übermittelt.

§ 9 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Aufgrund der positiven Beschlüsse der Habilitationskommission erteilt das Rektorat die Lehrbefugnis an den*die Habilitationswerber*in. Bei einem negativen Beschluss der Habilitationskommission hat das Rektorat den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis zurückzuweisen.
- (2) Das Rektorat kann die Beschlüsse der Habilitationskommission aufheben, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen oder Verordnungen sowie zur Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität oder sonstiger für das Habilitationsverfahren maßgeblicher Regelwerke stehen.
- (3) In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden.
- (4) Aus der Verleihung der Lehrbefugnis erwächst nicht das Recht auf eine Anstellung an der PrivatUniversität, aber das Recht, Lehrveranstaltungen abzuhalten, Abschlussarbeiten zu betreuen und zu begutachten sowie Abschlussprüfungen durchzuführen.

Aus der Lehrbefugnis erwächst keine Berechtigung, psychotherapeutisch zu arbeiten, und auch keine Berechtigung, in psychotherapeutischen Fachspezifika zu unterrichten, weil die Erteilung dieser Berechtigungen